

Ausstellungsbedingungen für die Rottal-Schau anlässlich des Karpfhamer Festes.

1. Titel und Veranstalter

ROTTAL-SCHAU

Veranstalter ist der Verein "Karpfhamer Fest e.V." Karpfham
94066 Griesbach i. Rottal, Rottalstr. 31

2. Ort - Dauer - Öffnungszeiten - Eintritt

Die Ausstellung findet in Verbindung mit dem "Karpfhamer Fest" auf dem Ausstellungsgelände in Karpfham statt.

Das gesamte Gelände, einschließlich der Hallen, ist von 8.30 - 18.00 Uhr geöffnet.

Der Eintritt ist frei. Ein Aussteller-Ausweis wird nicht benötigt.

3. Anmeldung

Die Bestellung eines Standes erfolgt unter Verwendung der Anmeldeformulare durch Einsenden an den Veranstalter. Der Vordruck ist vom Antragsteller in allen Punkten genau auszufüllen. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Anmeldungen trägt ausschließlich der Aussteller. Die Anmeldung gilt als Zulassungsantrag. Anmeldeschluss für alle Bereiche ist der **28. Februar** eines jeden Jahres.

4. Zulassung

Die Entscheidung über die Zulassung der Aussteller und des einzelnen Ausstellungsgutes trifft allein der Veranstalter. Es steht ihm frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Aus der rechtzeitigen Anmeldung, der Einladung oder früheren Teilnahme kann kein Anspruch auf Zulassung abgeleitet werden, eben so wenig ein Konkurrenzausschluss oder die Überlassung eines bestimmten Platzes. Nach Zugang der Standbestätigung hat der Aussteller innerhalb 14 Tagen die Möglichkeit, die Standzuteilung schriftlich abzulehnen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Ausstellungsvertrag verbindlich zustande. Bei einer Ablehnung des Standes durch den Aussteller besteht kein Anspruch auf eine erneute Zuteilung eines anderen Standes durch den Veranstalter.

5. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt im Sinne einer fachgerechten Einteilung des vorhandenen Raumes durch den Veranstalter (Platzmeister). Die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist nicht maßgebend. Alle vor Anmeldeschluss eingehenden Anmeldungen werden gleich behandelt. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Zusagen für bestimmte Stände werden vor der endgültigen Standzuteilung grundsätzlich nicht erteilt. Mündliche Zusagen sind für den Veranstalter nicht bindend und berechtigen weder zu Ersatzansprüchen noch zur Zurückziehung der Anmeldung.

6. Untervermietung, Tausch, Verkauf für Dritte

Die Weitervermietung oder eine teilweise Untervermietung des Standes ist nicht gestattet. Eben so wenig ein eigenmächtiges Tauschen der Plätze.

Bei Feststellung einer Weiter- oder Untervermietung an Dritte ist ein Zuschlag bis zu 50% der Standmiete zu entrichten, sofern die Ausstellungsleitung nicht die Räumung des Standes verlangt.

Der Käufer muss aus dem Auftragsschein ersehen können, bei welchem Aussteller der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

7. Standmieten und Beschaffenheit

Ausstellungshallen

a) *Ausstellungsbox*

An den Seitenwänden der Ausstellungshalle sind ringsherum Ausstellungsboxen angeordnet. Zwischen den Boxen und an den Rückseiten befinden sich ca. 2,10 m hohe Trennwände aus Spanplatten. Die Vorderseite zum Gang hin ist völlig offen. Die Höhe der Ausstellungshalle an den Seiten ist 4,00 m.

b) *Mittelteil - Reihenstände, Kopf- oder Eckstände*

Der Mittelteil der Ausstellungshalle ist nicht unterteilt. Er hat keine Trennwände. Er eignet sich besonders für großflächige Ausstellungen oder zum Aufstellen eigener Stände.

Die Höhe der Stände ist von der Zelthöhe am jeweiligen Standort abhängig. Bitte nachfragen! Dabei darf Werbung ausschließlich zur Gangseite angebracht werden. Keinesfalls zu den Nachbarständen. Auch nicht bei Flächen, die den Nachbarstand überragen. Die Flächen in Richtung der Nachbarstände ist in einfarbig in einer unauffälligen Farbe (weiß, hellgrau usw.) zu gestalten.

Freigelände

Das Ausstellungsfreigelände befindet sich ausschließlich auf Wiesenboden. Bei als Freigelände gemieteten Flächen dürfen Ausstellungshallen des Ausstellers nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung aufgebaut werden. Kleine Gartenzelte bis zu 10 m² Bodenfläche sind erlaubt.

Für „fliegende Bauten“ (Zelte, Hütten, Hallen) über 75 m² ist ein sog. Zeltbuch erforderlich.

Nach Erstellung müssen diese fliegenden Bauten von der zuständigen Baubehörde (LA Passau) abgenommen werden.

Zum Aufstellen von Fahnenmasten dürfen in den Boden keine Löcher gebohrt werden. Die Benutzung von Plattenhalterungen hat sich bewährt.

8. Speisen- und Getränkeverkauf

Der Verkauf von Speisen und Getränken durch den Aussteller oder dessen Personal zum direkten Verzehr ist nicht gestattet. Kostenlose Kostproben können abgegeben werden.

Die Belieferung der Aussteller mit Getränken für die Bewirtung von Gästen, Kunden oder Personal, ist vom Veranstalter exklusiv an die Brauerei Hacklberg/Passau vergeben worden. Es dürfen also nur Produkte dieser Firma angeliefert werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit Ihrem Lieferanten in Verbindung.

9. Zahlungsbedingungen

Zahlungstermin laut Rechnung. Die fristgerechte Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für die Berechtigung zum Bezug des gemieteten Platzes. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über Stände, die nicht voll bezahlt sind, anderweitig verfügen, wobei die Zahlungsbedingungen wie beim Rücktritt (Ziff. 10) Platz greifen.

Dem Veranstalter steht an dem eingebrachten Ausstellungsgut für alle nicht erfüllten Verpflichtungen das Vermieter-Pfandrecht zu.

10. Rücktritt

Eine nachträgliche Entlassung der Aussteller aus dem Vertrag, auch aus Gründen die vom Aussteller nicht zu vertreten sind, wird nur zugestanden, wenn der Stand wieder anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall hat der aus dem Vertrag entlassene Aussteller bis zu 25 % der Standmiete als Unkostenentschädigung an den Veranstalter zu entrichten. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, diesen in anderer Weise auszufüllen. - Der Mieter hat dann keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

11. Aufbau

Die Ausstellungsstände stehen 6 Tage vor Eröffnung zum Bezug bereit. Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig ist, ist dies der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Der Aufbau muss am Tage vor der Eröffnung bis 16.00 Uhr beendet sein. Ist mit

dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12.00 Uhr nicht begonnen worden, verschuldet oder unverschuldet durch den Aussteller, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Die Standmiete ist vom Mieter trotzdem voll zu bezahlen. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind in jedem Fall ausgeschlossen. Am Tag vor Ausstellungsbeginn (Donnerstag) darf nur bis 12.00 Uhr in das Ausstellungsgelände eingefahren werden. Bis 15.00 Uhr müssen alle Fahrzeuge aus dem Gelände entfernt werden. Arbeiten am Stand können noch bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Dann wird die Ausstellung geschlossen.

12. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Der Mieter ist verpflichtet, den Stand auf eigene Kosten nur mit den zur Ausstellung angemeldeten Gegenständen formschön auszugestalten und ihn während der ganzen Ausstellung in diesem Zustand zu halten. Das verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Am Stand ist für die gesamte Ausstellungsdauer in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Für Grabungen, auch für Masten, ist vorher die Genehmigung der Ausstellungsleitung einzuholen. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Rohrleitungen und Kabeln haftet der Aussteller voll. Materialien zur Befestigung des Untergrundes (Kies, Sand usw.) dürfen nicht aufgebracht werden. Hackschnitzel sind erlaubt. Diese werden am Ende der Ausstellung vom Veranstalter kostenlos beseitigt. Die Ausstellungsstände in Hallen und Freigelände müssen täglich während der gesamten Öffnungszeiten der Ausstellung mit sachkundigem Personal besetzt sein. Wenn das Geschäftsgebaren des Standpersonals wiederholt zu erheblichen Beanstandungen Anlass geben sollte, die dem Ruf der Ausstellung schaden, kann die erteilte Zulassung ohne Anspruch auf Schadenersatz widerrufen werden.

13. Abbau

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens am folgenden Tag nach Beendigung der Ausstellung (Mittwoch) 4.00 Uhr früh begonnen werden. Ein Wegschaffen von Ausstellungsgütern aus dem Ausstellungsgelände ist am Schlußtag nicht gestattet. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe bis zur halben Standmiete bezahlen. Der Ausstellungsstand ist bis spätestens 2 Tage nach Beendigung der Ausstellung zurückzugeben. Sind Ausstellungsplätze nicht sauber geräumt, lässt sie der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers räumen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Die 7 Tage nach Beendigung der Ausstellung nicht abgebauten Stände oder nicht abgefahrenen Ausstellungsgüter werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung eingelagert.

14. Ausweise

Ausstellerausweise werden nicht ausgegeben, da der Eintritt zur Ausstellung (Hallen und Freigelände) frei ist.

15. Werbung, Fotografieren

Die Ansprache des Ausstellungsbesuchers, das Verteilen von Werbeprospektiven, das Anbringen von Werbemitteln ist nur innerhalb des Standes erlaubt. Es darf nur Eigenwerbung betrieben werden. Eigene Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen und Werbeballone bedürfen ausdrücklicher Genehmigung, die rechtzeitig zu beantragen ist. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten und Lichtbildgeräten, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse eines geordneten Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen innerhalb des Ausstellungsgeländes bedarf einer besonderen Genehmigung des Veranstalters.

16. Reinigung

Die tägliche Reinigung der Gänge in den Hallen übernimmt der Veranstalter. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Leergut ist durch den Aussteller in die bereitgestellten Müllbehälter zu verbringen.

17. Strom und Wasseranschluss

Die allgemeine Beleuchtung (nicht die der einzelnen Stände) wird vom Veranstalter erstellt. Soweit eigene Anschlüsse für Strom und Wasser gewünscht werden, sind diese bereits bei der Anmeldung zur Rottal-SCHAU zu bestellen.

Die Wasser- und Stromanschlüsse sowie die Verbrauchsgebühren werden je nach Arbeitszeit und Materialverbrauch von den ausführenden Vertragsfirmen gesondert berechnet. Sämtliche Installationen bis zum Standanschluss dürfen nur von dem vom Veranstalter beauftragten Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen insbesondere des VDE - nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als angegeben, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt werden. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen.

18. Bewachung und Haftung

Die allgemeine Bewachung des Geländes außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Beschädigung oder Verluste. Der Veranstalter hat die Bewachung einem privaten Wachdienst übertragen.

Die Ausstellungshalle und das Freigelände sind jeweils ab der Woche vor Ausstellungsbeginn von 20.00 Uhr - 8.00 Uhr bewacht. Während der Ausstellung außerhalb der Öffnungszeiten. Am Tag nach der Ausstellung (Mittwoch) endet die Bewachung um 4.00 Uhr früh. Dann werden die Tore geöffnet und das Ausstellungsgut kann abgeräumt werden.

Es darf auf keinen Fall vor Mittwoch früh 4.00 Uhr abgeräumt bzw. abgebaut werden.

Die Kosten der Bewachung sind in der Platzmiete eingeschlossen.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern, am Stand und der Einrichtung. Für Sach- und Personenschäden haftet der Veranstalter nur insoweit, als er gesetzlich dafür haftbar gemacht werden kann.

19. Versicherung

Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung unter Einschluss des An- und Abtransportes des Ausstellungsgutes sowie einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden auf eigene Kosten wird den Ausstellern dringend empfohlen.

20. Fahrverbot und Parkplätze

Der Zubringerverkehr für Aussteller darf während der Ausstellung nur in der Zeit v. 7.00 - 8.30 Uhr erfolgen. Während der übrigen Zeit besteht auf den Straßen des Ausstellungsgeländes Park- und Fahrverbot.

Für Aussteller stehen eigene Parkplätze zur Verfügung. Parkscheine können auf dem Anmeldeformular bestellt werden.

21. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften

Die Ausstellungsleitung übt im Ausstellungsgelände das Hausrecht aus.

Für das Karpfhamer Fest und die Rottal-Schau wurde vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept erstellt. Dieses Sicherheitskonzept ist Grundlage des Ausstellungsvertrages.

Für die Veranstaltung ist ein Sicherheitsbeauftragter bestellt, der die Sicherheitsaufgaben im Bereich der Betreiberpflichten wahrnimmt und die Sicherheitseinrichtungen, Vorkehrungen und Vorschriften überwacht. Dieser Sicherheitsbeauftragte ist weisungsberechtigt.

Jeder Standbetreiber ist für die Sicherheit, die Sicherheitsvorschriften und Einrichtungen in seinem Ausstellungsstand sowie für Sicherheitsrisiken, die von seinem Stand ausgehen voll verantwortlich. Die Sicherheit der Ausstellungsgegenstände sowie der Stände und Einbauten müssen nachgewiesen werden.

Anweisungen des Sicherheitsbeauftragten, des Wach- und Ordnungsdienstpersonals sowie den

Durchsagen des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes über die Notbeschallungsanlage sind unverzüglich Folge zu leisten.

Im Schadensfall ist ein Notruf an die Notrufzentrale (Feuer und Rettung = 112) zu richten. Dabei ist unbedingt Ihr Standort anzugeben

= Karpfhamer Fest - und unbedingt Ihre **Standnummer**.

22. Übernachtung des Ausstellungspersonal

Es wird empfohlen, für das Ausstellungspersonal möglichst frühzeitig Übernachtungsmöglichkeiten in Karpfham und Umgebung vorzubestellen. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

Bettenverzeichnis durch die Kurverwaltung Bad Griesbach 08532-79240.

==> Zimmervermittlung auch über mr-Reisebüro Bad Griesbach (incomming-service)

Tel.: +49 (0) 85 32-79 36 0 Fax: +49 (0) 85 32-79 36 26 mail: info@mr-reisen.de

23. Änderung, Höhere Gewalt

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, hat der Veranstalter das Recht

- die Ausstellung abzusagen, wobei bis zu 25 % der Standmiete als Unkostenbeitrag einbehalten werden.

- die Ausstellungsdauer oder die Öffnungszeiten ohne Anerkennung von Schadenersatzansprüchen für beide Teile zu ändern.

In diesen Fällen ist dies so frühzeitig wie möglich durch den Veranstalter bekannt zu geben.

24. Erfüllungsort ist Karpfham. Gerichtsstand Passau.

25. Anerkennung der Bedingungen

Die Ausstellungsbedingungen werden in allen Teilen durch die Unterzeichnung der Anmeldung anerkannt. Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Beauftragten und die bei ihm Beschäftigten Sorge zu tragen und ist hierfür voll verantwortlich.

Stand: Fest 2018